

der in Verwaltungssachen geltenden Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 44.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der im § 81a Z. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammenfassung und Tätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 35—42 dieses Statuts geregelt sind. Rufen beide Teile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dies auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

#### **Vierter Abschnitt.**

##### **Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.**

§ 45.

##### **Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.**

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Stadtrate erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden, Vertretungen von Kommunal-Verbänden oder bei den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Gewerbegericht) zu beraten und zu beschließen.

§ 46.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft das Gesamt-Gewerbegericht und leitet seine Verhandlungen.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden können an den Beratungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Beschlüsse werden von dem Gesamt-Gewerbegericht einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 47.

Das Gesamt-Gewerbegericht muß berufen werden,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 75 Abf. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist,
2. wenn von mindestens einem Drittel der Beisitzer des Gewerbegerichts beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstand eines Antrages der in § 75 Abf. 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

§ 48.

Ueber die Verhandlungen des Gesamt-Gewerbegerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwasige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 49.

Mit dem von dem Gesamt-Gewerbegerichte beschlossenen Gutachten oder Antrag ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegerichte erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.